

beim BfU diesem nach Vertragsabschluß ein Vertragsexemplar zur nachträglichen "Genehmigung" zusendet, um somit die Einhaltung der Rechtsvorschriften der DDR zu demonstrieren. Dabei spekuliert der Täter zumeist darauf, lediglich wegen Verstoßes gegen §§ 1 und 2 gemäß § 6 der Anordnung mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10,-- bis 300,-- Mark belegt zu werden, aber rückwirkend noch die rechtlich erforderliche Genehmigung zu erhalten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Einreichen eines Manuskriptes zur Veröffentlichung im Ausland wird der Autor durch das BfU darauf hingewiesen, daß er einen Entwurf des abzuschließenden Verlagsvertrages vor dessen Unterzeichnung dem Büro zur Genehmigung vorzulegen hat. Er wird ausdrücklich auch darauf orientiert, daß in diesen Vertrag auch der Passus aufzunehmen ist, daß gemäß § 2 Absatz 2 der Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte Honorar- und andere aus dem Vertragsabschluß resultierende Zahlungen über die Staatsbank der DDR an das Büro für Urheberrechte zur Weiterleitung an den Autor zu leisten sind.<sup>1</sup>

Eine Nichtaufnahme dieses Passus in den Vertrag stellt somit einen Verstoß gegen die angeführten Rechtsvorschriften dar. Auch der Verzicht des Autors auf den Bezug eines Honorars für die Veröffentlichung von Manuskripten und Texten im Ausland nach ordnungsgemäßen Abschluß eines Verlagsvertrages wäre eine gesetzwidrige Handlung, weil er damit berechnigte Devisenforderungen des Staates, die aus der Tätigkeit eines seiner Bürger resultieren, nicht erfüllt.

Auf der Grundlage dieser Rechtsnormen können somit u. a. folgende Handlungen als "Umgehung von Rechtsvorschriften" gemäß § 219 Absatz 2 Ziffer 2 StGB charakterisiert werden:

-----  
1 Diese gesetzliche Forderung des BfU steht in Obereinstimmung mit § 2 Absatz 2 Buchstabe b der Anordnung über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten vom 4. April 1960 und § 1 der Anordnung Nr. 2 über den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten vom 1. Juli 1966, aus denen unter anderem Bürgern der DDR die Verpflichtung erwächst, mit ihren Schuldnern zu vereinbaren, daß ausstehende Devisenzahlungen auf ein Konto eines zur Entgegennahme berechtigten Kreditinstituts der DDR zu zahlen sind, wobei die Staatsbank der DDR nur auf Antrag Ausnahmen hiervon bewilligen kann.